

Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der TRIAS-Schnittstelle

für die Einbindung von Auskünften und Daten des EFA-Systems des MVV in Anwendungen
Dritter

zwischen der

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
Thierschstr. 2, 80538 München
- nachfolgend MVV GmbH genannt -

und dem

in der Anlage benannten Vertragspartner
- nachfolgend Lizenznehmer genannt -

Stand: Juli 2018



1. Allgemeines

Die vorliegende Nutzungsvereinbarung regelt die Bereitstellung von Fahrplanauskünften und Daten durch die MVV GmbH über eine definierte Schnittstelle zur Anwendungsprogrammierung (API) sowie die Nutzungsrechte und Verwendung der bereitgestellten Fahrplanauskünfte und Daten durch den Lizenznehmer.

1.1 Vorbemerkung

Die MVV GmbH betreibt ein elektronisches Fahrplanauskunftsportal – im Folgenden EFA genannt – für die öffentlichen Verkehrsmittel im MVV-Gebiet. Die MVV GmbH stellt die durch die EFA berechneten Fahrplanauskünfte und Daten (nachfolgend zusammengefasst Schnittstellendaten genannt) über die sog. TRIAS-Schnittstelle (Travellers Realtime Information and Advisory Standard), die im Rahmen von IP-KOM-ÖV entwickelt und in den VDV-Schriften 431 definiert wurde, Dritten zur Verfügung. Die Auskünfte verbleiben dabei Eigentum der MVV GmbH.

1.2 Vorhaben und Anwendungen des Lizenznehmers

Die Nutzungsvereinbarung gilt für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben und Anwendungen des Lizenznehmers. Beabsichtigt der Lizenznehmer, die durch die MVV GmbH bereitgestellten Schnittstellendaten für weitere Vorhaben und Anwendungen zu verwenden, ist die Anlage zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich fortzuschreiben.

1.3 Ansprechpartner

Die Anlage dieser Nutzungsvereinbarung enthält eine Übersicht mit den Ansprechpartnern und Kontaktdaten der Vertragspartner. Bei Änderungen ist die Anlage zeitnah fortzuschreiben.

2. Vertragsgegenstand

Die MVV GmbH hält für den Lizenznehmer Daten aus dem Fahrplanauskunftssystem über eine entsprechende Schnittstelle zum Abruf bereit. Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung ist die Regelung der Bereitstellung von Schnittstelle, Schnittstellenzugang und Schnittstellendaten durch den Lizenzgeber sowie die Einräumung von Nutzungsrechten bzw. deren Verwendung durch den Lizenznehmer.

Daneben kann die MVV GmbH dem Lizenznehmer gemäß der Anlage dieser Nutzungsvereinbarung weitere Informationen und Daten zur Verfügung stellen (nachfolgend „sonstige Daten“).

2.1. Schnittstellenbeschreibung

Bei der TRIAS-Schnittstelle handelt es sich um eine vergleichsweise komplexe Schnittstelle, die eine Reihe von Diensten zur Verfügung stellt, die in den VDV-Schriften 431 definiert sind. Das EFA-System des MVV unterstützt nur Teile davon. Derzeit sind dies die Ortsinformation („LocationInformationRequest“), die Verbindungsauskunft („TripRequest“) und Abfahrtstafeln („StopEventRequest“). Die unterstützten Anfrage- und Antwortstrukturen gehen aus nachfolgender Übersicht hervor (vgl. Einrahmung). Die Umsetzung der Anfragen erfolgt in TRIAS mit Hilfe von http/1.1 als Transportprotokoll und XML (Extensible Markup Language) für die Nachrichteninhalte.

Für eine vollständige Dokumentation der TRIAS-Dienste wird auf die einschlägigen VDV-Schriften zur Spezifikation der Schnittstelle sowie auf externe Dienstleister verwiesen. Die MVV GmbH bietet keinen technischen Support an.



2.2. Schnittstellenzugang

TRIAS-Anfragen sind im XML-Format an die URL <http://trias.mvv-muenchen.de/service>¹ zu senden (RequestPayload). Die Identifizierung des anfragenden Diensts erfolgt mittels RequestorRef (geregelt in der Anlage dieser Nutzungsvereinbarung). Autorisierte http-Anfragen werden vom Server unmittelbar unter Nutzung des schon geöffneten TCP-Ports in der TRIAS-Antwortstruktur (DeliveryPayload) beantwortet (synchrones Request-Response-Verfahren).

Diese Vorgaben sind vom Lizenznehmer zwingend einzuhalten.

Der Schnittstellenzugang kann durch die MVV GmbH gemäß den Regelungen in dieser Nutzungsvereinbarung und der Anlage beschränkt bzw. gesperrt werden.

2.3. Schnittstellenumfang

Soweit in der Anlage dieser Nutzungsvereinbarung keine Einschränkungen getroffen werden, können durch den Lizenznehmer sämtliche von der MVV GmbH unterstützten TRIAS-Dienste genutzt werden. Die von der MVV GmbH bereitgestellte TRIAS-Schnittstelle deckt jedoch bei Weitem nicht die gesamte Spezifikation nach der aktuellen VDV-Schrift 431-2 V1.2 ab, sondern konzentriert sich auf die Teilbereiche Verbindungs- und Abfahrtsauskünfte sowie Ortsinformationen (vgl. Kapitel 2.1). Die MVV GmbH ist bestrebt, Umfang und Kompatibilität der unterstützten TRIAS-Dienste auszuweiten, es besteht jedoch ausdrücklich kein Anspruch auf Unterstützung bestimmter Dienste und Strukturen der Schnittstellenspezifikation. Eine Dokumentation der derzeit unterstützten Dienste und Strukturen werden dem Lizenznehmer nach Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

2.4. Schnittstellenperformance und technische Anforderungen

Zur Steuerung der Auslastung, zur Vermeidung von Überlastungen oder zum Schutz vor Missbrauch oder negativen Einwirkungen auf die Schnittstelle kann die Zahl der Abrufe durch den Lizenznehmer seitens der MVV GmbH durch ein einseitiges Bestimmungsrecht technisch beschränkt werden. Im Falle einer solchen Beschränkung teilt die MVV GmbH dem Lizenznehmer die Zahl der maximalen Einzelabfragen bzw. -antworten pro Stunde bzw. pro Tag mit. Bei Erreichen der maximal gestatteten Zugriffe informiert die MVV GmbH den Lizenznehmer. Die MVV GmbH behält sich das Recht vor, bei wiederholter Überschreitung

¹ Die Schnittstellenkommunikation wird demnächst mit Transportverschlüsselung angeboten. Anfragen sind dann an <https://trias.mvv-muenchen.de/service> zu stellen.

der maximal gestatteten berechneten Abfragen die Beantwortung der Anfragen einzuschränken bzw. notfalls auch die Nutzung der Schnittstelle zu sperren.

Der Lizenznehmer gewährleistet durch technische Sicherungsmaßnahmen, dass ein massenhafter Abruf von Daten über die API des Partners verhindert wird, informiert die MVV GmbH bei Sicherheitsproblemen und ergreift nötigenfalls entsprechende Maßnahmen wie unverzügliche Abschaltung oder Isolierung der Schnittstelle bis zur nachweislichen Behebung des Sicherheitsproblems.

Die MVV GmbH hat das Recht, den Zugang zur API zu sperren, wenn es zu einem Missbrauch der Schnittstelle, zu Sicherheitsrisiken oder zu sonstigen Einwirkungen auf die EFA kommt, die die Funktionstüchtigkeit der EFA bzw. der Schnittstelle einschränken oder diese in irgendeiner Weise ausspähen, wenn diese nachweislich vom Lizenznehmer oder über eine seiner Anwendungen bzw. Dienste ausgehen. Die MVV GmbH wird die Bereitstellung der Daten fortsetzen, sobald die Ursache und das damit verbundene Problem beseitigt sind.

2.5. Fehlerbehandlung

Die MVV GmbH stellt grundsätzlich die Funktionsfähigkeit der Schnittstelle sicher. Der Lizenznehmer ist für die richtige Interpretation der Schnittstelle verantwortlich. Eine fachliche und/oder technische Beratung des Lizenznehmers durch die MVV GmbH bei der Anwendung der Schnittstelle ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die MVV GmbH leistet keinerlei Supportleistungen. Für eine technische Beratung bei der Anwendung der Schnittstelle muss daher auf externe Dienstleister (z. B. Fa. MENTZ GmbH, München) verwiesen werden. Es steht dem Lizenznehmer frei, Supportleistungen auf eigene Anforderung und Kosten anzufragen bzw. einzuholen.

Eine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit des Systems sowie die Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit der Daten kann von der MVV GmbH nicht übernommen werden.

3. Leistungen des Lizenzgebers

Die MVV GmbH verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrags, dem Lizenznehmer über die Schnittstelle Zugang zu den Schnittstellendaten zu geben bzw. die sonstigen Daten zur Verfügung zu stellen.

3.1 Datenaktualisierung

Die MVV GmbH wird die über die Schnittstelle bereit gestellten Daten nach eigenem Bedarf aktualisieren. Der Zeitpunkt der Aktualisierung kann insbesondere bei technischen Problemen, Ausfällen bei der Zulieferung von Daten durch Dritte oder bei aktuellen Änderungen variieren.

3.2 Verfügbarkeit

Die MVV GmbH strebt für den Schnittstellenzugang grundsätzlich eine durchgehende Erreichbarkeit an. Wegen Wartungs-, Test- und Pflegearbeiten sowie Ausfällen durch ausbleibende Datenzulieferungen Dritter oder höherer Gewalt sowie technischen Gründen kann jedoch ausdrücklich keine durchgängige und dauerhafte Verfügbarkeit und Datenversorgung gewährleistet werden.

Diese Nutzungsvereinbarung begründet keine Ansprüche des Lizenznehmers auf die Bereitstellung bestimmter Daten in einem bestimmten Umfang, in einer bestimmten Qualität und zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf eine bestimmte Verfügbarkeit.

3.3 Weiterentwicklung

Die MVV GmbH hat das Recht, die Schnittstelle und die Art der Bereitstellung der Daten technisch zu verändern und weiterzuentwickeln. Wenn zu erwarten ist, dass dadurch die Nutzung durch den Lizenznehmer beeinträchtigt wird, wird die MVV GmbH dies mit einer Frist von zwei Wochen ankündigen. Etwaige Anpassungskosten hat der Lizenznehmer selbst zu tragen.

3.4 Vergütung

Die Bereitstellung und Nutzung der Schnittstelle bzw. Daten erfolgen grundsätzlich kostenfrei. Bei ungewöhnlich hohen Belastungen der Schnittstelle verständigen sich die Vertragspartner über eine Kostenbeteiligung des Lizenznehmers. Wird hierüber keine Einigkeit erzielt, kann die MVV GmbH gemäß Kapitel 5 kündigen. Sollte der Lizenznehmer Beratungs- und Unterstützungsleistungen der MVV GmbH in Anspruch nehmen, so werden diese unter Zugrundelegung eines zwischen den Parteien zu vereinbarenden Stundensatzes abgerechnet. Jede Partei trägt darüber hinaus ihre Aufwendungen selbst.

4. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

Die zur Verfügung gestellte Schnittstelle bzw. die Schnittstellendaten dürfen durch den Lizenznehmer ausschließlich für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben und Anwendungen gemäß den nachfolgenden Grundsätzen genutzt werden.

4.1 Verwendung der überlassenen Informationen

Der Lizenznehmer erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die bereitgestellten Schnittstellendaten abzurufen und für die Nutzung

- a) zu vervielfältigen, zu verändern, zu bearbeiten,
- b) mit eigenen Daten und Daten Anderer zusammenzuführen und zu selbständigen neuen Datensätzen zu verbinden und
- c) die Daten bzw. die neuen Datensätze auf eigenen Anwendungen, das heißt auf der Website, in einer Softwareanwendung oder einer mobilen Applikation, in öffentlichen und nicht öffentlichen elektronischen Netzwerken einzubinden und Endnutzern anzuzeigen.

Die Schnittstellendaten dürfen lediglich als Live-Abfragen und ausschließlich für Endnutzer dargestellt werden. Endnutzer sind nur solche natürliche oder juristische Personen, die die Daten für ihren persönlichen bzw. unmittelbar eigenen Bedarf benötigen. Unter Live-Abfragen ist die Abfrage einzelner Fahrplaninformationen entsprechend der Anfrage des Endnutzers zu verstehen. Durch den Lizenznehmer vorgenommene Änderungen und Verschneidungen sind dem Endnutzer klar zu kommunizieren.

Die Bereitstellung der Daten selbst hat stets kostenfrei zu erfolgen.

4.2 Darstellung der Schnittstellendaten

Die MVV GmbH liefert dem Lizenznehmer für die Darstellung der Schnittstellendaten ggf. Grafiken und Farbwerte (z.B. für Verkehrsmittel und Linien). Bei jeder Nutzung ist außerdem sicherzustellen, dass das Logo der MVV GmbH und ein Link auf eine von der MVV GmbH zu benennende Webseite in lesbarer Größe als Quellenhinweis an geeigneter Stelle platziert werden. Hierfür wird dem Lizenznehmer ein auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht für das Logo der MVV GmbH eingeräumt. Der Lizenznehmer wird des Weiteren an geeigneter Stelle folgenden Hinweis geben: „Fahrplanauskünfte werden durch die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) zur Verfügung gestellt. Alle

Angaben ohne Gewähr.“ Werden mit den Schnittstellendaten noch weiterführende Verknüpfungen auf Anwendungen und Dienste der MVV GmbH ausgeliefert, ist dies bei der Anzeige der Schnittstellendaten gegenüber dem Endnutzer kenntlich zu machen. Die genaue Darstellung wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

4.3 Weitergabe

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Daten über die vorgesehene Nutzung hinaus nicht an Dritte weiterzugeben, Dritten keinen Zugang zu diesen Daten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung ausgeschlossen ist. Der Lizenznehmer verpflichtet sich weiterhin, die Daten nach vereinbartem Gebrauch bei sich zu löschen, soweit nicht etwas anders für die Zweckerreichung des Vertrags zwingend erforderlich ist. Die MVV GmbH ist auf Nachfrage über die Löschung der Daten zu informieren. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind von beiden Vertragspartnern einzuhalten.

Der Lizenznehmer darf die hiermit gewährte Zugangsmöglichkeit (insbesondere Zugangsdaten für die Schnittstelle) nicht an Dritte oder Endnutzer weitergeben.

Diese Regelungen gelten – soweit anwendbar – auch für aggregierte oder neu zusammengestellte Daten, die aus den überlassenen Daten erstellt wurden.

5. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie kann von jedem Partner jeweils mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt mittels Einschreiben.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund der MVV GmbH ist ohne weiteres anzunehmen, wenn der Lizenznehmer gegen die Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung verstößt.

Wird die Fahrplanauskunft der MVV GmbH in das bayernweite DEFAS-System der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) integriert, ist die MVV GmbH an die Vorgaben der BEG gebunden und die Vertragssituation neu zu bewerten. Die MVV GmbH

strebt grundsätzlich eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Lizenznehmer an, behält sich jedoch aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des DEFAS-Anschlusses bestehenden Unwägbarkeiten für diesen Fall die sofortige Kündigung aus wichtigem Grund vor.

Mit Beendigung der Vereinbarung enden sämtliche Nutzungsrechte. Nach Beendigung der Vereinbarung werden die Parteien unverzüglich alle Daten, die die jeweilige Partei der anderen Partei überlassen hat, vollständig auf ihren Datenverarbeitungssystemen und Datenträgern löschen. Die übliche Datensicherung und Archivierung bleibt unberührt.

6. Änderungsvorbehalt

Die MVV GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen zu vorliegender Nutzungsvereinbarung vorzunehmen. Der Lizenznehmer wird per E-Mail an über etwaige Änderungen informiert.

Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Lizenznehmer diesen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe widerspricht. Auf diese Folge wird der Lizenznehmer bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen.

7. Gewährleistung und Haftung

Die MVV GmbH stellt die Schnittstelle bzw. die Schnittstellendaten so bereit, wie sie ihr vorliegen. Eine Gewährleistung und Haftung für die Eigentumsverhältnisse, Fehlerfreiheit oder Vollständigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck oder andere Umstände werden deshalb insofern ausdrücklich ausgeschlossen.

Ansonsten haften die Parteien gegenseitig für alle selbst oder durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden nur, soweit diese Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, und stellen die andere Partei bei einer Inanspruchnahme infolge einer von ihnen begangenen Pflichtverletzung von Ansprüchen Dritter frei. Daneben besteht nur für den Lizenznehmer eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

Diese Beschränkungen gelten nicht im Rahmen übernommener Garantien, für Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmungen solche vereinbaren, wie sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben vereinbart worden wären.

9. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung stellt die gesamte Abrede für den Vereinbarungsgegenstand dar. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, was auch für eine Aufhebung der Schriftform gilt. Textform genügt nicht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.